

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Tapetenwechsel
Mehr-Generationen-Wohnen e. V.
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Borken/Westf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist gemeinschaftsorientiertes Wohnen für verschiedene Generationen zu entwickeln und die Umsetzung zu begleiten. Leben in verlässlicher Nachbarschaft steht dabei an vorderster Stelle.
Durch das Zusammenleben von Alt und Jung, Familien, Paaren und Singles sollen Toleranz, Integration und Inklusion gefördert, die Lebenskraft aller gestärkt, Isolation und Vereinsamung vermieden werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von Initiativen zur selbstbestimmten, gemeinschaftlichen Gestaltung von Wohnraum und Lebenssituationen
 - b) Information der Öffentlichkeit und privater Interessenten über alternative Wohnbedürfnisse und Wohnformen
 - c) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten, die der Umsetzung des Vereinszwecks dienen.
 - d) Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen
3. Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Auflösung besitzen die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitwirken will. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod,
 - durch Kündigung, die schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu erklären ist,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. In diesem Fall haben die Betroffenen das Recht, eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen oder der Vorstand dazu einlädt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - die Wahl des Vorstands und die Anzahl seiner Mitglieder,
 - die Wahl eines Kassenprüfer oder einer Kassenprüferin sowie dessen/deren Stellvertretung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform (per E-Mail oder Brief) einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Beschlüssen über die Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, von denen ¾ für diese Beschlüsse stimmen müssen. Bleibt eine zu solchen Beschlüssen einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung binnen zwei Wochen einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit ¾-Mehrheit beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern des Vereins. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verein wird vertreten durch den/Vorstand. Diese sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Nach außen wird der Verein vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt sie aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Vorstandswahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind der /die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Lebenshilfe Borken und Umgebung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Borken, den 28.01.2016



B. Schell

S. Jarm

Kortung-Hauke
verord. Mann

Annette Schürholz

Brigitte Zwick

Jeanette Nüthing-Kunze

Lothar Hilgenberg

Margot Hilgenstock

Silvia Künster



Hans-J. Wilke